

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-10887 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

50141AB

7337/1-Pr 1/90

1990 -04- 27

zu 50961J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5096/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ofner, Motter (5096/J), betreffend Durchsetzung des Besuchsrechts, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Auch nach den Beobachtungen des Bundesministeriums für Justiz bereitet die Vollziehung gerichtlicher Entscheidungen über das Recht eines Elternteils auf persönlichen Verkehr mit seinem Kind (§ 148 ABGB) in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten. Die Ursache derartiger Probleme dürfte jedoch in aller Regel weniger in mangelnden gesetzlichen Durchsetzungsmöglichkeiten als vielmehr im gestörten Verhältnis der jeweiligen Elternteile zueinander liegen. Überdies erfordert das auch im Pflegschaftsverfahren zu beachtende Wohl des Kindes besondere Rücksichtnahme bei der Vollziehung gerichtlicher Beschlüsse.

Die Einführung einer Verpflichtung des berechtigten Elternteils, seine Besuche nachweislich anzukündigen, würde meiner Ansicht nach an den bestehenden Schwierigkeiten nichts ändern. Nach ständiger Rechtsprechung sind die Pflegschaftsgerichte nämlich bereits heute verhalten, Zeit und Ort der Ausübung des Rechtes auf persönlichen Verkehr in ihren Entscheidungen genau festzulegen. Eine

- 2 -

"Ankündigungsverpflichtung" eines Elternteils würde daher vermutlich eine bloße Formsache bleiben und keinen wesentlichen Fortschritt in Sache bringen.

Die Beziehung einer "sozialen Vertrauensperson" könnte möglicherweise in manchen Fällen zur Entspannung der Auseinandersetzungen beitragen. Auch eine derartige Einrichtung könnte jedoch nicht verhindern, daß sich ein Elternteil seiner Verpflichtung, dem anderen den Kontakt mit dem Kind zu ermöglichen, entzieht. Überdies dürfte die Schaffung und Finanzierung eines "Vertrauenspersonendienstes" neben den schon bisher zur Verfügung stehenden Einrichtungen der Jugendwelfare kaum zu verwirklichen sein.

Vielfach erfordern die den genannten Streitigkeiten zugrundeliegenden Beziehungsprobleme der Elternteile eine grundlegende Aufarbeitung. Hiezu sind die Gerichte nicht berufen und auch nicht in der Lage. Im Pflegschaftsverfahren könnte den Elternteilen jedoch der Grund und die Bedeutung des regelmäßigen und harmonischen Verkehrs des Kindes mit seinen Eltern erklärt werden. Überdies könnte ihnen anlässlich des Pflegschafts- oder Besuchsrechtsverfahren nahegelegt werden, eine geeignete Beratungsstelle aufzusuchen. In diesem Sinn erwägt das Bundesministerium für Justiz, entsprechende Anleitungs- und Belehrungspflichten in den das Pflegschaftsverfahren betreffenden Teil der geplanten Außerstreitverfahrensordnung aufzunehmen.

26. April 1990